

Verbandsgemeindeverwaltung Altenglan

Altenglan, Bedesbach, Bosenbach, Elzweiler, Erdesbach, Föckelberg, Horschbach, Neunkirchen am Potzberg, Niederalben, Niederstaufenbach, Oberstaufenbach, Rammelsbach, Rathweiler, Rutsweiler am Glan, Ulmet, Welchweiler

Sie finden uns in der Schulstr. 3 - 7
in 66885 Altenglan

Verbandsgemeindeverwaltung Postfach 101140 66883 Altenglan

Piratenpartei Deutschland
Rheinland-Pfalz
z.Hd.v.Herrn Gerd Hucke
Am Soll 12

66969 Lemberg

Unsere Öffnungszeiten sind:

Montag bis Mittwoch	Donnerstag	Freitag
8.30 - 12.00 14.00 - 16.00	8.30 - 12.00 14.00 - 18.00	8.30 - 12.00

Die Konten unserer Verbandsgemeindekasse sind bei:

Kreissparkasse Altenglan	20-001277	BLZ 54051550
Volksbank Altenglan	2210002	BLZ 54092400

Ihr Ansprechpartner ist Manfred Seiwerth.

Sie erreichen ihn

per Telefon: 06381 420931
per Telefax: 06381 42098031
per eMail: manfred.seiwerth@vg-altenglan.de
in Zimmer Nr. 0.06

Sie erreichen uns

per Telefon: 06381 4209-0
per Telefax: 06381 420949
per eMail: info@vg-altenglan.de
im Internet: www.vg-altenglan.de

Bei Antwort geben Sie bitte das folgende Aktenzeichen an: 3/160-00

Altenglan, den 18. Juni 2013

Bundestagswahl am 22.09.2013

Wahlwerbung mit Plakaten und Plakattafeln

Ihr Schreiben vom 16.06.2013

Sehr geehrter Herr Hucke,

unter Bezugnahme auf Ihr o.g. Schreiben teilen wir mit, dass unsererseits gegen die Anbringung von Plakaten an öffentlichen nichtgewerblichen Werbeflächen sowie die Aufstellung von Plakattafeln keine Bedenken bestehen, wenn **folgende Punkte beachtet werden:**

Die Werbeanlagen müssen so gestaltet und angeordnet sein, dass von ihnen keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung ausgeht.

Durch die Aufstellung der Plakattafeln dürfen die Verkehrsteilnehmer in einer den Verkehr gefährdenden Weise nicht abgelenkt oder die Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigt werden.

An Verkehrszeichen dürfen grundsätzlich keine Wahlplakate angebracht werden.

Wahlwerbung darf nicht über oder in erheblicher Höhe neben dem Verkehrsraum angebracht werden, wie z.B. an den Außenseiten der Geländer von Brücken, die über Straßen führen.

Wahlwerbung darf nicht so aufgestellt werden, dass dadurch Verkehrszeichen verdeckt oder die notwendigen Sichtfelder, z.B. an Fußgängerüberwegen, Knotenpunkten, Haltesichtweiten in engen Kurven etc. beeinträchtigt werden.